



## Beschlussvorlage

Einreicher: Bürgermeister		
Fachbereich 2 Finanzen	öffentlich	Vorlagen-Nr.: BV/666/2026
erarbeitet: Dominka, Matthias	Az.:	erstellt am: 19.02.2026

### Betreff

### **Aufhebung des Beschlusses 12/322/26 und Annahme der Spende der Sparkasse Mansfeld-Südharz für den Eigenbetrieb Kinder- und Jugendhaus "Am Wolfstor"**

Gremium	Ist-Termin	Zuständigkeit
Stadtrat	07.04.2026	Entscheidung

### Beratungsergebnisse (sofern bereits vorhanden):

Stadtrat	
----------	--

### **Beschlussentwurf:**

Der Stadtrat hebt den Beschluss Nr. 12/322/26 aus der Sitzung am 17.02.2026 auf und stimmt der Annahme einer Geldspende an den Eigenbetrieb der Lutherstadt Eisleben, Kinder- und Jugendhaus „Am Wolfstor“ von der Sparkasse Mansfeld-Südharz in Höhe von 2.500,00 € (in Worten: Zweitausendfünfhundert EUR) gemäß § 99 Absatz 6 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) zu.

### **Gesetzliche Grundlagen:**

Kommunalverfassungsgesetz LSA vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2026 (GVBl. LSA Seite 834)

### **Darlegung des Sachverhalts / Begründung:**

In der Beschlussvorlage BV/617/2025 – Annahme einer Spende (Sitzung des Stadtrates am 17.02.2026) wurde versehentlich der falsche Spendengeber eingetragen.

Die Spende in Höhe von 2.500,00 € an das Kinder- und Jugendhaus „Am Wolfstor“ wurde von Der Sparkasse Mansfeld-Südharz überwiesen.

Versehentlich wurde der Lions-Förderverein Lutherstadt Eisleben als Spendengeber benannt.

Gemäß § 99 Abs. 6 KVG LSA darf die Kommune zur Erfüllung einzelner Aufgaben Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 4 KVG LSA beteiligen. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebotes einer

Zuwendung obliegen ausschließlich dem Hauptverwaltungsbeamten. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet die Vertretung. Abweichend von Satz 3 kann die Vertretung die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung bei geringfügigen Zuwendungen auf den Hauptverwaltungsbeamten oder einen beschließenden Ausschuss übertragen. Die Wertgrenzen nach Satz 4 sind in der Hauptsatzung zu bestimmen. Die Kommune erstellt jährlich einen Bericht, in welchem die Geber, die Zuwendungen und die Zweckzwecke anzugeben sind, und übersendet ihn der Kommunalaufsichtsbehörde.

Entsprechend der Hauptsatzung der Lutherstadt Eisleben ist der Bürgermeister bevollmächtigt Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt bis zu einem Vermögenswert von 1.000,00 € anzunehmen.

<b>Spendengeber</b>	<b>Spendenempfänger</b>	<b>Zweck</b>	<b>Datum</b>	<b>Betrag in €</b>
Sparkasse Mansfeld- Südharz	Lutherstadt Eisleben, Eigenbetrieb Kinder- und Jugend- haus „Am Wolfstor“	Förderung der Jugend- hilfe und der Bildung und Erziehung	09.12.2025	2.500,00 €

Diese Beschlussvorlage macht sich erforderlich, damit der Bürgermeister bevollmächtigt wird, die Spende in Höhe von 2.500,00 € anzunehmen.

### **Anlagenverzeichnis:**

Auszug aus dem KVG LSA §§ 4 und 99 (6)